

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für Schulen
in Trägerschaft der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.05.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Schuljahr 2015/16 bestehen im Gebiet der Stadt Burgdorf nachfolgende Schulbezirke:

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule I umfasst das Gebiet der Kernstadt Burgdorf östlich der Bahn sowie nördlich der Aue bzw. nördlich des Gümmekanals sowie die Ortschaften Dachtmissen und Sorgensen. Die Straßenzüge Kleiner Brückendamm und Braunschweiger Straße gehören vollumfänglich zum Schulbezirk der Grundschule I.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt südlich der Aue bzw. des Gümmekanals sowie die Ortschaft Hülptingsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Astrid-Lindgren-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt westlich der Bahn sowie die Ortschaften Beinhorn, Heebel und Schillerslage.
- (4) Der Schulbezirk für die Grundschule Otze umfasst das Gebiet der Ortschaften Otze (ohne Flaattoor) und Weferlingsen.
- (5) Der Schulbezirk für die Waldschule Ramlingen-Ehlershausen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen sowie den Bereich Flaattoor der Ortschaft Otze.
- (6) Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf – aufsteigend im Sekundarbereich I zum Beginn des Schuljahres 2015/16.
- (7) Der Schulbezirk für das Gymnasium Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf.

§ 1a

Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 werden die Schulbezirksgrenzen verändert. Die Schulbezirke werden wie folgt festgelegt:

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule I umfasst das Gebiet der Kernstadt Burgdorf östlich der Bahn sowie nördlich der Aue bzw. nördlich des Gümmekanals sowie die Ortschaft Hülptingsen. Die Straßenzüge Kleiner Brückendamm und Braunschweiger Straße gehören vollumfänglich zum Schulbezirk der Grundschule I.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt südlich der Aue bzw. südlich des Gümmekanals.
- (3) Der Schulbezirk für die Astrid-Lindgren-Grundschule umfasst das Gebiet der Kernstadt westlich der Bahn sowie die Ortschaften Beinhorn, Heebel und Schillerslage.

Anlage A zum Protokoll der Ratssitzung am 21.05.2015

- (4) Der Schulbezirk für die Grundschule Otze umfasst das Gebiet der Ortschaften Dachtmissen, Otze (ohne Flaattoor), Sorgensen und Weferlingsen.
- (5) Der Schulbezirk für die Waldschule Ramlingen-Ehlershausen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen sowie den Bereich Flaattoor der Ortschaft Otze.
- (6) Der Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf – aufsteigend im Sekundarbereich I zum Beginn des Schuljahres 2015/16.

Die Änderung der Schulbezirke im Primarbereich erfolgt aufsteigend – beginnend mit dem 1. Jahrgang – zum Schuljahr 2016/17. Kinder die durch die Änderung der Schulbezirke betroffen sind, können unverändert im bisherigen Schulbezirk beschult werden.

- (7) Der Schulbezirk für das Gymnasium Burgdorf umfasst das Gebiet der Stadt Burgdorf.

Die Änderung der Schulbezirke im Primarbereich erfolgt aufsteigend - beginnend mit dem 1. Jahrgang - zum Schuljahr 2016/17. Kinder, die durch die Änderung der Schulbezirke betroffen sind, können unverändert im bisherigen Schulbezirk beschult werden.

§ 2

- (1) Kinder mit festgestelltem pädagogischem Sonderbedarf im Förderschwerpunkt Hören haben im Primarbereich ab dem 01.08.2013 die Astrid-Lindgren-Grundschule als Schwerpunktschule zu besuchen.
- (2) Kinder mit festgestelltem pädagogischem Sonderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie geistige Entwicklung haben im Primarbereich ab dem 01.08.2013 die Gudrun-Pausewang-Grundschule als Schwerpunktschule zu besuchen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Stadt Burgdorf vom 05.03.2015 außer Kraft.

Burgdorf, den 21.05.2015

Stadt Burgdorf

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)